

Arnulf Moser

DOPPELMORD IN DER KONSTANZER BODANSTRASSE

Zur Tat eines flüchtigen deutschen Deserteurs
im November 1943

Die Stadt Konstanz und ihre Umgebung wurden im Laufe des Zweiten Weltkriegs zu einem bevorzugten Ziel von Privatpersonen, Firmen, Behörden, militärischen Dienststellen und Lazaretten, die in dieser Region Schutz suchten, da sie, abgesehen von Friedrichshafen, vom Kriegsgeschehen weitgehend verschont blieb. Ein offizielles Evakuierungsprogramm bestand zwischen dem bombengefährdeten Gau Westfalen-Süd und dem Gau Baden. Auf Grund dieser Vereinbarung wurden im Rahmen einer »Kinderlandverschickung« Schüler aus Dortmund und die Oberschule Witten an der Ruhr im Juli 1943 nach Konstanz verlegt. Sie wurden dort bis Dezember 1944 betreut und unterrichtet, anschließend wurden sie nach Oberbayern weitergeschleust.

Der Schüler Gerhard Wiehe aus Witten war am 13. November 1943 unterwegs in die Gaststätte »Zur lieben Hand« in der Hütlinstraße, wo eine Gruppe der Schüler gepflegt wurde. Er erinnerte sich später an diesen Tag: *Am 13. November wollte ich im Dämmern die Bodanstraße überqueren, als in einem Auto neben mir plötzlich Schüsse fielen, und aus den sich öffnenden Türen fielen zwei Männer auf die Straße, und ein weiterer flüchtete in großen Sätzen in die engen Gassen Richtung Kreuzlinger Zoll. Über diesen Zwischenfall wurde viel geredet, doch Genaueres kam uns nicht zu Ohren. Seit damals hat mich dieser Vorfall beschäftigt. Wiehe konnte später ein paar Einzelheiten des Geschehens in der Bodanstraße klären, doch über das weitere Schicksal des jungen Mannes war nichts zu ermitteln. Spätere Anfragen an verschiedene Justizbehörden verliefen negativ.¹*

Der Schütze war Friedrich Kloss, geboren am 22. November 1922 in Kirchenende bei Dortmund, Kraftfahrer und Automechaniker aus Herdecke in Westfalen. Im Jahre 1941 leistete er den Arbeitsdienst, ab Anfang 1942 wurde er Soldat und meldete sich freiwillig als Panzerjäger an die Ostfront. Nach schwerer Erkrankung und einem Lazarettaufenthalt im Kloster Beuron war er zunächst in Ostpreußen und zuletzt in der Bretagne als Ausbilder eingesetzt. Der Gefreite war Träger des Eisernen Kreuzes II. Klasse und des Sturmabzeichens der Panzerwaffe und hatte gute Beurteilungen, galt allerdings noch als

unreif und unüberlegt. Er fiel in der Bretagne auf, weil er mit einem Kameraden schwere Kettenfahrzeuge, die er bewachen sollte, entwendete und spazieren fuhr, dabei Unmengen von Benzin verbrauchte und die Fahrzeuge beschädigte. Er wurde festgenommen, flüchtete aber zwei Mal aus dem deutschen Militärgefängnis in Rennes. In Zivil kam er bis Wien, wo seine Schwester Margarethe als Kontoristin bei der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft arbeitete. Bereits am Bahnhof geriet er in eine Militärkontrolle und wurde festgenommen. Ein Offizier und ein Unteroffizier der Feldgendarmarie sollten ihn per Bahn vor das Militärgericht seiner Division nach Rennes in der Bretagne bringen. Der andere beteiligte Soldat erhielt dort 8 Jahre Zuchthaus, aber bei Kloss kam zu militärischer Unterschlagung und Diebstahl jetzt die wiederholte Flucht aus der Haft, die Entfernung von der Truppe bis Wien und die offensichtliche Desertion an der Schweizer Grenze dazu. Nachts im Zug bei Esslingen entwendete er dem schlafenden Offizier aus dessen Tasche den Schlüssel zur Handfessel an der Armlehne, die Pistole und das Geld und sprang aus dem Zug.²

Per Telegramm ließ er seine Schwester nach Bad Cannstatt kommen, und sie fuhr im gleichen Zug, aber getrennt nach Konstanz. Die erste Nacht verbrachten sie unter einer Toreinfahrt, die zweite Nacht mietete die Schwester ein Zimmer im Wiesentäler Hof in der Zogelmannstraße, wo er sich aber heimlich auch aufhielt. Erst in Konstanz machte er ihr klar, dass er mit der Todesstrafe rechnen müsse. Das war sicher richtig. Etwa 30 000 Urteile gegen deutsche Deserteure sind nachgewiesen. Man geht heute von 23 000 Todesurteilen gegen Deserteure aus, von denen etwa 15 000 vollstreckt wurden. Gegen Kriegsende nahm die Zahl der Deserteure sprunghaft zu. Es wurden fliegende Standgerichte eingesetzt, um aufgegriffene Deserteure an Ort und Stelle abzuurteilen. Rechnet man die Fälle dazu, wo die Desertion erfolgreich war oder als solche gar nicht erkannt wurde, so kommt man auf über 100 000 Fälle. Es gab Deserteure, die politisch oder wehrfeindlich oder pazifistisch eingestellt waren. Da die Desertion oft mit anderen Straftaten wie Diebstahl oder Unterschlagung verknüpft war, wurden sie in den Prozessen häufig als Kriminelle, als Volksschädlinge, Asoziale, Psychopathen oder Minderwertige bezeichnet. Viele Desertionen ergaben sich ohne lange Vorplanung aus einer besonderen Situation heraus, einem Heimat- oder Lazarettaufenthalt, einer vorübergehenden Entfernung von der Truppe, einem überzogenen Urlaub. Schließlich war Überlaufen an der Front oder gar der Selbstmord für manche das letzte Mittel, dem Krieg zu entgehen.³

Noch im Februar 1945 wurden fünf Deserteure, die in die Schweiz wollten, in Engen von einem Feldgericht der 465. Division aus Ulm zum Tode verurteilt und am Schießplatz im Konstanzer Pfeiferhölzle erschossen und ohne Erkennungsmarke verscharrt. Die anonyme Bestattung sollte eine zusätzliche Entwürdigung sein. Nur einer von ihnen ist namentlich bekannt, der 25jährige Feldunterarzt Erich Josef Breitbach aus München, weil er noch einen Abschiedsbrief schreiben durfte und vom Geistlichen Rat Steiert von der Konstanzer St. Gebhard-Pfarrei betreut worden war. Bis dahin waren im

Grenzgebiet aufgegriffene Deserteure in Stuttgart hingerichtet worden. Bei Kriegsende waren in Konstanz und Radolfzell noch ein Dutzend Deserteure eingesperrt und überlebten.⁴ Bis Herbst 1944 gelangten etwa 430 Deserteure in die Schweiz, bis zum Kriegsende, als die Fronten sich von allen Seiten den Schweizer Grenzen näherten, verzehnfachte sich diese Zahl. Täglich kamen bis zu 150 Deserteure in dieser Schlussphase des Krieges über die Grenze. Sie wurden von Schweizer Militär befragt und kamen dann in besondere Internierungslager. Ab 1944 bestand ein besonderes Arbeitslager für deutsche Deserteure in Murimooos im Kanton Aargau. Hinzu kommen noch Soldaten, die nach Kampfhandlungen im Grenzgebiet in der Schweiz interniert wurden. Von ca. 105 000 ausländischen Militärpersonen, die im Krieg auf Schweizer Gebiet gelangten, waren etwa 7 500 Deutsche und Österreicher.

Eine besondere Gruppe waren die so genannten Refraktäre, junge Wehrdienstverweigerer, die sich noch vor der Einberufung in die Schweiz absetzten oder die in der Schweiz wohnten, aber der Einberufung durch die deutschen Konsulate keine Folge leisteten. Letztere wurden auf einen prekären Toleranzstatus herabgestuft, und ihre deutschen Papiere wurden ungültig. Deserteure und Refraktäre waren in der Schweiz besonders schlecht angesehen. Im Thurgau mussten die Refraktäre einen Arbeitsdienst leisten, der so lange wie die Schweizer Rekrutenschule dauerte. Der Thurgauer Polizeikommandant Ernst Haudenschild forderte sie im Herbst 1942 auf, nach Deutschland in den Krieg zu ziehen. Es könne nicht angehen, dass sie sich in der Schweiz ein schönes Leben machten, während der Schweizer Wehrmann Opfer für die Verteidigung seines Vaterlandes bringe. In den Flüchtlingslisten der Thurgauer Kantonspolizei werden die über die Grenze gekommenen Deserteure als gesonderte Gruppe geführt, mit Angaben, wohin in der Schweiz sie weitergeleitet wurden. Da findet man den deutschen Soldaten aus Konstanz und den aus Kreuzlingen, den Zöllner an der Grenze Konstanz/Kreuzlingen, den Soldaten, der in den Konstanzer Kasernen ausgebildet wurde, Elsässer und Lothringer, die gar nicht zur Wehrmacht wollten, aber auch den Soldaten von der Ostfront, der einen Heimaturlaub zur Flucht nutzte, z. B. der Stalingrad-Kämpfer, der mit einem Motorboot von Konstanz-Staad in die Schweiz flüchtete. Einige brachten auch ihre Ehefrau mit.⁵

Doch zurück zu dem Geschwisterpaar in Konstanz. Die Schwester von Friedrich Kloss sagte aus, ihr Bruder habe über die Schweiz und Frankreich nach Holland zur SS gehen wollen, was nicht sehr logisch klingt. In der Pension beging sie den Fehler, die Wirtsleute zu fragen, wie sie ihren Bruder über die Grenze bringen könnte, und schob 200 RM über den Tisch. Den Wirtsleuten blieb wohl gar nichts anderes übrig, als die Gestapo zu verständigen, denn Hotels und Pensionen in Grenznähe wurden immer wieder kontrolliert. Bei einem gescheiterten Fluchtversuch, und so war es auch in diesem Falle, wurden auch die Wirtsleute verhört. Die Gestapo nahm die beiden Geschwister am Bahnhof fest, sie wurden aber nicht durchsucht. Zuerst ging es mit dem Auto der Gestapo in die Zogelmannstraße, um das Gepäck der Frau zu holen, von dort in die

Bodanstraße, damals Saarlandstraße genannt, vermutlich Richtung Gestapozentrale in der Mainaustraße. Im Auto entnahm der Deserteur zunächst aus der Handtasche der Schwester einen größeren Geldbetrag, dann zog er auf der Höhe der Falkengasse die Pistole und erschoss den rechts vorn sitzenden Beamten. Als der Fahrer anhielt, um auszuweichen, erschoss er diesen auch. Er sprang aus dem Auto, schoss um sich, flüchtete über die Scheffelstraße, Zogelmannstraße, Bodanplatz in die Wiesenstraße. Als die Schwester ausstieg, ließ ein Mann seinen Hund auf sie los, den sie aber mit ihrem Koffer im Schach hielt. Sie wurde schließlich von einer Passantin festgehalten, die dafür öffentlich belächelt wurde, und dann festgenommen. In der Wiesenstraße stoppte ein Zollbeamter, ein Hilfszollassistent, den flüchtenden Deserteur. Nach Darstellung des Beamten erklärte Kloss ihm, er habe sich verlaufen und suche sein Hotel. Er wurde vorläufig festgenommen und musste mit erhobenen Händen vor dem Beamten hergehen. Plötzlich drehte er sich um und schoss diesen Beamten mit drei Schüssen nieder und verletzte ihn lebensgefährlich. Dann war er verschwunden. Nach seiner eigenen Darstellung vor den Schweizer Behörden gelangte Kloss in den heute noch existierenden Kontrollweg des deutschen Zolls zwischen der Staatsgrenze und den Gärten hinter der Schwedenstraße, seit 1968 Otto-Raggenbass-Straße. Dort kam es zu einem Handgemenge mit dem Zöllner, der mit einem Gewehr bewaffnet war, und zu den Schüssen auf den Zöllner.

Durch den Grenzvertrag vom 21. September 1938, der am 14. Juni 1939 in Kraft trat, wurde die Grenze zwischen Konstanz und Kreuzlingen an mehreren Stellen im Interesse einer besseren Überschaubarkeit korrigiert, einige Kuriosa beseitigt. Vor allem die Schweiz drängte angesichts des Flüchtlingsstroms aus Deutschland auf bessere Kontrollmöglichkeiten innerhalb des Stadtgebietes. Zwischen der Wiesenstraße und dem Hauptzoll nahm die Schweiz die Grenze ein Stück zurück, so dass zwischen der neuen Grenze und den deutschen Privatgärten ein Kontrollweg für den deutschen Zoll angelegt werden konnte. Auf der neuen Grenzlinie errichtete die Schweiz einen hohen Zaun, um illegale Grenzübertritte von Flüchtlingen aus Deutschland zu verhindern.⁶

Da die Schweizer Grenzwächter kurz nach der Tat keine Auskunft über den Deserteur geben konnten, wurde eine Großfahndung in Konstanz eingeleitet. Die Rheinbrücke wurde gesperrt, die Verdunkelung aufgehoben, Hundestaffeln eingesetzt, Militär besetzte den Bahnhof. Alle Gebäude entlang der Grenze wurden am gleichen Abend vom Keller bis zum Dach untersucht, am nächsten Tag dann nochmals bei Tageslicht, doch ohne Ergebnis.

Der Deserteur, der über eine aberwitzige Kaltblütigkeit und kriminelle Energie verfügte, war noch in Konstanz. Er versteckte sich die ganze Nacht und noch den folgenden Tag in einem Schacht direkt unterhalb des Hauptzolls. Erst am nächsten Abend kletterte er über den damals 3 Meter hohen Grenzzaun, ging zum Schweizer Kiosk beim Hauptzoll und erkundigte sich nach Geldwechsel. Ein Passant brachte ihn zur Polizei, wo er sich zunächst als Holländer ausgab. Eine Personenbeschreibung lag den Schweizern aber bereits vor, so dass seine Identität schnell feststand. Er hatte 5 860 RM und

Bild 1



Aufnahme: Süden- Norden, zeigt den Stand des P.K.W. auf der Stelle, auf welcher er zum Halten kam. x Lage des erschossener Fahrers Obert.

Abb. 1: Polizeifoto: Der getötete Fahrer vor dem Auto der Gestapo in der Konstanzer Bodanstraße, 13. November 1943 (Staatsarchiv Freiburg, D 81/1, Nr. 767)

die Pistole dabei und trug noch am linken Handgelenk einen Teil der Handfessel. Die Schweizer Grenzschutz verständigte nun die deutsche Seite.

Seine ersten Aussagen machte Kloss am nächsten Tag, 15. November, vor Bezirksstatthalter Otto Raggenbass. Dieser suchte daraufhin in Konstanz Oberstaatsanwalt Dr. Weiß auf, der ihm den Haftantrag mündlich vortrug. Schriftlich ausgefertigt wurde der Haftbefehl wegen Mord durch das Amtsgericht Konstanz am folgenden Tag, und die Konstanzer Staatsanwaltschaft beantragte beim Kreuzlinger Bezirksamt auf der Grundlage eines Auslieferungsabkommens von 1874 die Auslieferungshaft für Kloss, der daraufhin in das Gefängnis in Frauenfeld in Auslieferungshaft gebracht wurde. Der ehemalige Lehrer Raggenbass meinte dazu, wenn Kloss erst »Hände hoch!« gerufen habe und erst geschossen habe, nachdem der Gestapobeamte zur Waffe gegriffen habe, dann sei es vielleicht kein Mord, sondern Totschlag gewesen.

Der getötete junge Fahrer, ein Kriminalangestellter, wurde in seiner Heimat Weltschensteinach im Kinzigtal beigesetzt. Das andere Opfer, ein Kriminal-Oberassistent, stammte aus Mährisch-Neustadt und hinterließ Frau und zwei Kinder. Er hatte auch einen SS-Rang (SS-Hauptscharführer), doch wurden beide im Nachruf der Konstanzer

»Bodensee-Rundschau« als Kriminalbeamte bezeichnet: *Wie der Soldat an der Front, der ständig sein Leben einsetzt im Schutz der Heimat gegen die Feinde von außen, so haben diese Beamten stets das in ihrem Dienst erforderliche rückhaltlos getan, um die innere Sicherheit des Reiches gegen das Verbrechen zu wahren.* Der Kriminalbeamte erhielt in Konstanz ein kleines Staatsbegräbnis, zu dem die Spitzen der badischen Gestapo aus Karlsruhe erschienen. Die Napola (Nationalpolitische Erziehungsanstalt) Reichenau, also Jungmannen in Uniform einer nationalsozialistischen Eliteschule, gestalteten die Trauerfeier, und die Waffen-SS aus Radolfzell schoss ein Ehrensalue. Der Fall erregte großes Aufsehen in Konstanz. Die »Bodensee-Rundschau« berichtete ausführlich, nannte auch den Namen des Täters, der wegen eines Verbrechens aus Deutschland habe flüchten wollen. Aber dass Kloss in die Schweiz gelangt war, erfuhren die Konstanzer nie, dann wären die Pannen bei Feldgendarmarie, Gestapo und Zoll zu offensichtlich gewesen. Die Kreuzlinger erfuhren dies aber sofort aus dem »Thurgauer Volksfreund«, der drei Wochen später in einem Konstanzer Brief noch von der *außerordentlichen Erregung* und der Großfahndung in Konstanz berichtete.⁷

Was Kloss in den Vernehmungen durch die Thurgauer Behörden berichtete, unterscheidet sich erheblich von den Dokumenten der Wehrmacht in den deutschen Ermittlungsakten. Bereits in der ersten Vernehmung durch Bezirksstatthalter Raggenbass erzählte er, er habe in der Nähe von Lorient in der Bretagne eine Französin kennen gelernt, die in Wirklichkeit englische Agentin war. Sie habe sich für den Tiger-Panzer interessiert, und so habe er mit ihr eine nächtliche Panzertour unternommen, bei der sie sich eifrig Notizen gemacht habe. Er sei im Dunkeln gegen eine Hauswand gefahren und am nächsten Tag wegen dieser Fahrt festgenommen worden. Bei seiner Tätigkeit für den englischen Geheimdienst und bei seiner Flucht aus Frankreich sei er in Rennes von einem deutschen Offizier, der zur Résistance Verbindung hielt, unterstützt worden. In einer Darstellung, die er kurz darauf im Gefängnis in Frauenfeld abfasste, wurde alles noch weiter ausgeschmückt. Er habe der Dame auch einen Verschluss einer Panzerabwehrkanone und eine Panzergranate verschafft, während sie ihm für seine Flucht Zivilkleider besorgt habe. Mit anderen Deserteuren habe er in Rennes Sabotageakte begangen, z. B. Telefonleitungen durchschnitten und Geschütze gesprengt. In der Pariser Unterwelt und dem dortigen Prostituiertenmilieu sei er auf zahlreiche weitere Deserteure gestoßen, und mit einigen von ihnen habe er in Lille den Munitionsschuppen einer SS-Einheit in die Luft gesprengt habe. Er habe über Wien nach Italien zu den englischen Truppen fahren wollen. In Wien sei er von der Gestapo gefoltert worden. Er bezeichnete sich als Sozialdemokraten und Gegner des Nationalsozialismus. Auch berichtete er von Massenerschießungen von Juden, die er in Polen miterlebt habe, und von Grausamkeiten der SS in Russland.⁸ In einer Zusammenfassung dieser Aussagen durch die Kantonspolizei für die Berner Bundesbehörden wurden die größten Phantastereien dann weglassen.

Kloss wurde anschließend in Luzern auch noch vom Polizeioffizier des Territorialkommandos 8 der Schweizer Armee und vom Militärischen Nachrichtendienst in

der Nachrichtensammelstelle 1 befragt. Der Schweizer Nachrichtendienst hatte keinen schlechten Eindruck von ihm und bezeichnete ihn als *typisch jungen Draufgänger, wie die jungen Leute in Deutschland heute erzogen werden*. Anschließend kam er in das Zentralgefängnis in Luzern, d. h., er blieb in Auslieferungshaft und galt zudem als *gewiegter Ausbrecher*. Das deutsche Reichsjustizministerium stellte im Januar 1944 beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in Bern einen Auslieferungsantrag, worauf Kloss einen Basler Rechtsanwalt, Dr. Gregor Kunz, engagierte.⁹ Im März erfuhr ein verdeckter Ermittler der Schweizer Grenzwacht in Konstanz, dass die Schwester, gegen die eigentlich nichts vorliege, außer dass sie ihrem Bruder über die Grenze verhelfen wollte, weiterhin in Untersuchungshaft gehalten werde, weil man auf die Auslieferung von Kloss warte und einen gemeinsamen Prozess durchführen wolle. Man konnte der Schwester nicht einmal nachweisen, dass sie wusste, dass er eine Waffe bei sich hatte. Sie erklärte, sie habe mit dem vielen Geld nach Straßburg zu einer Einkaufstour fahren wollen. Ganz offensichtlich ging man aber in Konstanz von einer Zuständigkeit der Konstanzer Justizbehörden aus. Es ist nicht die Rede von Ermittlungen für die Militärgerichtsbarkeit oder von Ermittlungen durch das Militär. Aus der Schweiz kam aber zunächst keine Antwort auf das Auslieferungsbegehren und die Rückfragen des Reichsjustizministeriums vom Juni 1944.

Im Falle von Mord hätte Kloss nach dem deutsch-schweizerischen Auslieferungsabkommen ausgeliefert werden müssen. Dass in Deutschland auf dieser Tat die Todesstrafe stand, spielte keine Rolle, da die Todesstrafe damals auch in anderen europäischen Ländern noch üblich war. Deserteure mit vorausgegangenen schweren Straftaten wurden tatsächlich ausgeliefert. Völkerrechtlich war der Status von Deserteuren im Gegensatz etwa zu Kriegsgefangenen nicht geklärt. Für Kloss kam also nun alles darauf an, nicht als gemeiner Mörder, sondern als Militärflüchtling, der auch noch einen politischen Hintergrund hatte, eingestuft zu werden. Schon kurz nach der Tat hatte die St. Galler »Volksstimme« am 16. November 1943 geschrieben: *Ob der Flüchtige wieder an die deutsche Polizei ausgeliefert werden muss, wird erst die Untersuchung mit der Abklärung der Motive zu dieser Tat und Flucht ergeben*. Bei einer Befragung im Februar und April 1944 durch das Statthalteramt Luzern-Land gab Kloss die Tat in Konstanz zu, bezeichnete aber die Umstände anders als im deutschen Haftbefehl. Er stellte sich als politischen Flüchtling dar. Auf den Vorhalt: *Sie müssen sich bewusst sein, doch zwei Menschenleben auf dem Gewissen zu haben*, erwiderte er: *Wenn man die Arbeitsweise der Gestapo kennt und von ihrer Brutalität weiß, kann man nicht von Menschenleben sprechen*. In einem handschriftlichen Text von zwölf Seiten äußerte sich Kloss im März noch einmal über seine Aktivitäten in der Bretagne für den englischen Geheimdienst, über die Tat in Konstanz, über seine Herkunft aus einer sozialdemokratischen Familie ohne Zugehörigkeit zu NS-Organisationen und über seine Erfahrungen an der Ostfront. Der Rechtsanwalt beantragte in seinem ausführlichen Schriftsatz Ende April, die Auslieferung zu verweigern, weil die Aktivitäten in der Bretagne politisch-militärische Delikte seien, die Desertion ein militärisches Delikt und die Tat in Konstanz

politisch motiviert sei. Er wertete die Tat in Konstanz als Notwehr, innerlich gerechtfertigt als politisches Verbrechen gegen Vertreter des Regimes. Kloss sei nicht aus Feigheit desertiert, sondern wegen seiner Einstellung gegen das deutsche Regime, das ihn zum Töten ausgebildet und auf Rücksichtslosigkeit und Grausamkeit gedrillt habe. Bei dem Druck des deutschen Staates auf das Individuum habe dieser nur die Wahl zwischen Unterwürfigkeit oder Revolte. Er zog Vergleiche zum Konflikt zwischen Wilhelm Tell und Landvogt Gessler. Zudem beantragte der Anwalt, die Polizeiabteilung des Justiz- und Polizeidepartements möge Erkundigungen in Deutschland einholen, was gegen Kloss in der Bretagne vorgelegen habe, und die deutschen Presseberichte zu der Konstanzer Tat auswerten, d. h., er wollte einfach auch Zeit gewinnen.

Was Kloss letztlich das Leben rettete, war das Verhalten der deutschen Seite in einem anderen Fall. In der Polizeiabteilung des Justiz- und Polizeidepartements war man darüber verärgert, dass die deutsche Justiz die Auslieferung eines Schweizers abgelehnt hatte, der im April 1942 in die Ermordung des jüdischen Viehhändlers Arthur Bloch in Payerne in der französischen Schweiz verwickelt war. Bei der Bluttat, die zeitlich mit Hitlers Geburtstag zusammenhängt, wurde die zerstückelte Leiche in Milchkannen im Neuenburgersee versenkt. Fünf Schweizer Frontisten wurden zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt. Der Anstifter zu der Tat, der politische Agitator und evangelische Pfarrer Philippe Lugin, flüchtete nach Deutschland. Dort wurde der Mord an Bloch nicht als Verbrechen, sondern als politische Tat bewertet, da gegen einen Juden gerichtet. Daraufhin beschloss die Polizeiabteilung, Kloss als Militärflüchtling und politischen Flüchtling einzustufen, das Verfahren auszusetzen und die Auslieferung in seinem und mehreren anderen Fällen aufzuschieben. Es liegen Entwürfe für ein Schreiben an das Reichsjustizministerium vor, sie sind aber wohl nicht abgeschickt worden.

Als man in Deutschland offensichtlich nicht mehr mit einer Auslieferung von Kloss rechnen konnte, erhob die Konstanzer Staatsanwaltschaft im November 1944 Anklage gegen die Schwester, und diese wurde Anfang 1945 vom Landgericht Konstanz unter Vorsitz von Landgerichtspräsident Dr. Grüninger zu zwei Jahren Zuchthaus und zwei Jahren Verlust der Ehrenrechte wegen Beihilfe zu im Felde begangener Fahnenflucht zu Gunsten ihres Bruders in Tateinheit mit Beihilfe zu unerlaubtem Grenzübertritt verurteilt. Die Untersuchungshaft von 14 Monaten wurde angerechnet. Oberstaatsanwalt Dr. Weiss hatte drei Jahre Haft beantragt. Der Verteidiger hatte eine Strafe nur für Beihilfe zum unerlaubten Grenzübertritt unterhalb der Untersuchungshaft beantragt, dann hätte man ihr womöglich noch Haftentschädigung zahlen müssen. Die umfangreichen Akten dieses Prozesses sind im Grunde die Ermittlungsakten gegen ihren Bruder. Das Gericht argumentierte: Bei der Strafzumessung war zwar zu Gunsten der Angeklagten zu berücksichtigen, dass sie plötzlich und überraschend den schweren inneren Konflikt zu bestehen hatte, ihrem Bruder in einer verzweiferten Lage zu helfen oder ihn seinem Schicksal zu überlassen. Es kann dies aber nichts daran ändern, dass es sich bei der Fahnenflucht im Felde und im Kriege um ein äußerst schweres, vielfach todeswürdiges Verbrechen handelt und dass es daher das Schutzbedürfnis des den schwersten Existenz-

kampf seiner Geschichte austragenden deutschen Volkes erfordert, auch die nahen Angehörigen fahnenflüchtiger Soldaten für ihre Beteiligung an solchen Verbrechen mit schweren Zuchthausstrafen zu bestrafen. Die Bande des Blutes müssen schweigen, wenn die elementarsten Interessen des Vaterlandes und des ganzen Volkes auf dem Spiel stehen... Da die Tat der Angeklagten sich gegen die Wehrkraft des deutschen Volkes richtet, ist die Gesinnung, der sie entsprang, besonders verwerflich. Der Angeklagten wurden deshalb die Ehrenrechte auf zwei Jahre aberkannt. Noch vor Kriegsende wurde die Frau aus dem Zuchthaus Aichach in Bayern entlassen. Als Ziel gab sie Hagnau am Bodensee an, was dafür spricht, dass sie ihren Bruder noch in der Schweiz vermutete. Der Kreuzlinger Journalist Ferdinand Bolt schrieb zu diesem Prozess im »Thurgauer Volksfreund«, dass der Mord an den beiden Gestapobeamteten noch in aller Erinnerung sei und dass man allgemein auf deutscher Seite gespannt gewesen sei, was aus der Schwester werde.¹⁰

Drei Tage nach Kriegsende schrieb Kloss aus dem Gefängnis an das Schweizer Bundesgericht in Lausanne und beantragte seine Freilassung, da seine Auslieferung durch den Zusammenbruch Deutschlands hinfällig geworden sei. Am 3. Juli stellte sein Anwalt, dessen Honorar durch die Schweizer Behörden gezahlt wurde, ebenfalls einen Antrag auf Rückstellung an die Grenze, da Kloss in Deutschland keine Schwierigkeiten mehr zu befürchten habe. Während die meisten Deserteure erst ab Ende 1945 nach Deutschland zurückkehren konnten, erhielt Kloss sofort einen Flüchtlingsausweis und wurde am 14. Juli 1945 durch die Schaffhauser Polizei an die Grenze gebracht.

Es steht fest, dass es nach Kriegsende in Konstanz keinen Prozess gegen Friedrich Kloss gegeben hat. Auch bei keinem anderen deutschen Gericht wurde ein Prozess gegen ihn geführt. Angesichts des großen Aufsehens des Falles hätte sich dies bis Konstanz herumgesprochen, und es wären dazu auch die umfangreichen Ermittlungsakten aus Konstanz angefordert worden. Kloss hätte in einem solchen Prozess sicher Notwehr geltend gemacht, doch wäre es Aufgabe eines unabhängigen Gerichts gewesen, darüber zu entscheiden. Ein Prozess hätte bedeutet, den beiden Toten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und das wollte man nach 1945 offensichtlich nicht.

25 Jahre nach der Ermordung des Zentrumspolitikers und Reichsfinanzministers Matthias Erzberger im Jahre 1921 führte das Landgericht Konstanz Anfang 1947 auf Weisung der französischen Besatzungsmacht den Prozess gegen den Täter Heinrich Tillesen durch. Kurz zuvor hatte das Landgericht Offenburg das Verfahren auf Grund einer Amnestie von Reichspräsident Hindenburg vom 21. März 1933 eingestellt. Diese Amnestie betraf Straftaten, die im Kampfe für die nationale Erhebung des deutschen Volkes, zu ihrer Vorbereitung oder im Kampfe für die deutsche Scholle begangen wurden. Nachdem das französische Militärgericht in Rastatt die nationalsozialistische Amnestie von 1933 aufgehoben hatte, verurteilte das Konstanzer Gericht Tillesen am 28. Februar 1947 wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu 15 Jahren Zuchthaus.¹¹ Aber der Haftbefehl gegen Kloss vom November 1943 interessierte im Oktober 1945, als das Landgericht Konstanz wieder feierlich eröffnet wurde, niemand mehr.

Der Konstanzer Standortkommandant Hauptmann Karl Schlotterbeck, der im Februar 1945 die Erschießung der fünf Deserteure organisieren musste, setzte sich zwei Monate später am letzten Kriegstag in Konstanz, dem 26. April 1945, mit den letzten Soldaten der Konstanzer Garnison selber in die Schweiz ab. Jetzt war es keine Desertion mehr, sondern eine Internierung nach Kampfhandlungen, die die Schweizer Kinowochenschau in Bild und Ton festgehalten hat. Elf Jahre später bemühte sich die Stadt Konstanz um die Identifizierung und Umbettung der fünf erschossenen Deserteure. Das Gelände um den Schießstand im Pfeiferhölzle war bis 1955 militärisches Sperrgebiet der französischen Besatzungstruppen gewesen. In diesem Zusammenhang äußerte Schlotterbeck tiefes Bedauern zu seiner Mitwirkung bei den Erschießungen, argumentierte aber, er habe keine andere Wahl gehabt. Sein Handeln ist vielleicht noch im Rahmen des harten Militärstrafrechts der Wehrmacht zu sehen.

Durch einen Beschluss des Deutschen Bundestages vom 15. Mai 1997 und einen »Erlass zur abschließenden Regelung der Rehabilitierung und Entschädigung von während des Zweiten Weltkrieges aufgrund der Tatbestände Wehrkraftzersetzung, Kriegsdienstverweigerung und Fahnenflucht Verurteilten« vom 17. Dezember 1997 konnten die Betroffenen eine Einmalleistung von 3 834,68 Euro erhalten. Es wurden über 500 Fälle positiv entschieden. Die Urteile gegen Deserteure konnten durch das Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25. August 1998 aufgehoben werden. Die Einzelfallprüfung entfiel mit der Novelle vom 17. Mai 2002, mit der Urteile aus dem Dritten Reich gegen Deserteure und Homosexuelle pauschal aufgehoben wurden.¹² Ob Friedrich Kloss diese Entwicklung noch erlebt hat, konnte nicht geklärt werden. Aber wenn ein Deserteur in Zivil zwei Gestapobeamte oder Kriminalbeamte in Zivil erschießen und einen Zollbeamten schwer verletzen kann, ohne dass dies nach dem Krieg aufgerollt wird, weil es vielleicht als Kriegshandlung angesehen wurde, dann ist dies für das heutige Rechtsempfinden unbefriedigend.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Arnulf Moser, Allmannsdorfer Str. 68, D-78464 Konstanz
eMail: Arnulf.Moser@t-online.de

ANMERKUNGEN

1 WIEHE, Gerhard: »Kinderlandverschickung« nach Konstanz, in: Konstanzer Almanach 32 (1986) S.33.

2 Staatsarchiv Freiburg, D 81/1, Nr. 767: Staatsanwaltschaft Konstanz, Prozess vor dem Landgericht Konstanz gegen Margarethe Kloss.

3 WETTE, Wolfram (Hg.): Deserteure der Wehrmacht. Feiglinge – Opfer – Hoffnungsträger? Dokumentation eines Meinungswandels, Essen 1995. Dieter

KNIPPSCHILD: Deserteure im Zweiten Weltkrieg: Der Stand der Debatte, in: Bröckling, Ulrich/Sikora, Michael (Hg.): Armeen und ihre Deserteure. Vernachlässigte Kapitel einer Militärgeschichte der Neuzeit, Göttingen 1998, S. 222–251. Ders.: »Für mich ist der Krieg aus«. Deserteure in der Deutschen Wehrmacht, in: Haase, Norbert/Paul, Gerhard (Hg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverwei-

gerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg, Frankfurt 1995, S. 123–138.

- 4 Stadtarchiv Konstanz, Nr. 750/36, Bauverwaltungsamt, Friedhof und Bestattungswesen. MOSER, Arnulf: Fünf Deserteure im Pfeiferhölzle verscharrt, in: Südkurier Konstanz, 25. August 1999.
- 5 SEIDLER, Franz W.: Fahnenflucht. Der Soldat zwischen Eid und Gewissen, München 1993, S. 206–243, Kapitel Deutsche Deserteure in der Schweiz. STADELMANN, Jürg: Umgang mit Fremden in bedrängter Zeit. Schweizerische Flüchtlingspolitik 1940–1945 und ihre Beurteilung bis heute, Zürich 1998, S. 122–149. Thurgauer Staatsarchiv Frauenfeld: Polizei, Sicherheits- und Fremdenpolizei 4.517.2, Dossier 9. Zu den Namenslisten vgl. SPÜHLER, Gregor: Zurückgestellt, zugeführt, freiwillig ausgereist. Eine Liste deutscher Zivilflüchtlinge im Thurgau 1944, in: Traverse. Zeitschrift für Geschichte 2001/1, S. 114–122.
- 6 MOSER, Arnulf: Der Zaun im Kopf. Zur Geschichte der deutsch-schweizerischen Grenze um Konstanz, Konstanz 1992.
- 7 Bodensee-Rundschau Konstanz, 15., 16. und 19. November 1943. Thurgauer Volksfreund Kreuzlingen, 16. November 1943 und Konstanzer Brief vom

4. Dezember 1943. Kreisarchiv Konstanz: AA 6, Generalia Konstanz XXII 1/20, Gestapo Konstanz 1935–43.
- 8 Thurgauer Staatsarchiv (wie Anm. 5) Dossier 12.
- 9 Schweizerisches Bundesarchiv Bern: Bundesanwaltschaft, E 4320 (B) 1991/243; Bd. 97, Dossier C.13.1478. Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Polizeiabteilung, E 4264, 2004/103, Bd. 27, Nr. B. 1721.
- 10 Bodensee-Rundschau Konstanz, 22. Januar 1945. Thurgauer Volksfreund Kreuzlingen, 27. Januar 1945.
- 11 HOCHSTUHL, Kurt: »Wie konnten Sie nur mit Erzberger zusammen spazieren!« Zur strafrechtlichen Ahndung eines terroristischen Akts, in: Momente. Beiträge zur Landeskunde von Baden-Württemberg 3/2004, S. 9–11. Zum Mordfall in Payerne: CHESSEUX, Jaques: Un Juif pour l'exemple, Paris 2009.
- 12 METZLER, Hannes: Ehrlos für immer? Die Rehabilitation der Deserteure der Wehrmacht; ein Vergleich von Deutschland und Österreich unter Berücksichtigung von Luxemburg, Wien 2007. Bundesministerium der Finanzen (Hg.): Entschädigung von NS-Unrecht. Regelungen zur Wiedergutmachung, Berlin 2006, S. 31.